

LAG 10. Sept. 91 -16

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Generalsekretariat

0.713.222 - SEQ/HRR

Bern, 10. September 1991

An die
Kommission für auswärtige
Angelegenheiten des
Nationalrates

Beitritt zu den Menschenrechtspakten - Aenderung der Formulierung
des Vorbehaltes g) zum Pakt über bürgerliche und politische
Rechte

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Auf der Grundlage der Botschaft des Bundesrates vom 31. Januar 1991 hat Ihre Kommission den Beitritt zu den beiden Menschenrechtspakten an der Sitzung vom 29. Mai 1991 vorberaten und den vorgeschlagenen Bundesbeschlüssen ohne Gegenstimmen zugestimmt. Gemäss Programm der Septembersession ist das Geschäft für den Nationalrat am 18. September, 8 Uhr, traktandiert.

Am vergangenen 4. September hat die Kommission für auswärtige Angelegenheiten des Ständerates das Geschäft diskutiert und schliesslich zurückgestellt mit der (allerdings unseres Erachtens nicht unbedingt stichhaltigen) Begründung, das Geschäft müsse zuerst vom Plenum des Nationalrates verabschiedet werden. In der Diskussion wurde festgestellt, dass die französische und die deutsche Fassung des Vorbehalts zu Artikel 25 Buchstabe b des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (Art. 1 lit. g des entsprechenden Bundesbeschlusses, Botschaft S. 26 bzw. p. 25) nicht übereinstimmen und dass der Vorbehalt überdies zu eng gefasst sei.

In der Tat nimmt der erwähnte Vorbehalt, wie er in der Botschaft vom 31. Januar 1991 formuliert ist, nur kantonale Versammlungen



- 2 -

(Landsgemeinden) vom Erfordernis der geheimen Stimmabgabe gemäss Art. 25 Buchstabe b des Paktes aus. Die Gemeindeversammlungen, welche ebenfalls offene Wahlen durchführen, werden von diesem Vorbehalt nicht ausdrücklich erfasst. Um den direktdemokratischen Traditionen unseres Landes auf kantonaler wie auf kommunaler Ebene in gebührender Weise Rechnung zu tragen, wäre unseres Erachtens eine allgemeinere Formulierung, welche die offene Stimmabgabe auf kantonaler wie kommunaler Ebene vorbehält, vorzuziehen. In Absprache mit dem Bundesamt für Justiz möchten wir deshalb folgende neue Formulierung vorschlagen:

Bundesbeschluss betreffend den internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte

Art. 1 Absatz 1 lit. g (Neufassung):

Vorbehalt zu Artikel 25 Buchstabe b:

"Diese Vorschrift findet Anwendung unter Vorbehalt von Vorschriften kantonalen und kommunalen Rechts, welche vorsehen oder zulassen, dass Wahlen an Versammlungen nicht geheim durchgeführt werden."

Réserve portant sur l'article 25, lettre b:

"Cette disposition sera appliquée sans préjudice des dispositions du droit cantonal et communal qui prévoient ou admettent que les élections au sein des assemblées ne se déroulent pas au scrutin secret."


Es liegt uns aus verschiedenen Gründen daran, dass die Pakte nun möglichst rasch verabschiedet werden können. Um eine unnötige Differenz zum Ständerat und das entsprechende Bereinigungsverfahren nach Möglichkeit zu vermeiden, sollte der erwähnte Vorbehalt modifiziert werden, bevor der Nationalrat über den Beitritt zu den Pakten beschliesst. Unseres Erachtens handelt es sich hier nicht um eine grundsätzliche Aenderung des Vorbehalts,

- 3 -

sondern nur um eine verallgemeinernde Erweiterung. Nach Rücksprache mit dem Kommissionssekretär schlagen wir Ihnen vor, dem Nationalratsplenum am 18. September 1991 eine bereinigte Fassung des erwähnten Bundesbeschlusses, mit einem neu formulierten Art. 1 lit. g wie oben dargestellt, zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Kommissionsreferenten könnten dann die Neufassung mündlich kurz begründen.

In der Hoffnung, dass Sie sich mit diesem Vorgehen einverstanden erklären können, verbleiben wir

mit vorzüglicher Hochachtung



R. Schaller
Generalsekretär

- 4 -

Kopie:

- Sekretariat Kommission Auswärtige Angelegenheiten
- EDA/GS
- KT/VDF/GT
- REI/RAU/VY
- SCE

BAG 10. Sept. 97 - 16